

Verordnung

über die Anbringung von Hausnummern im Gebiet der Stadt Aurich (Ostfriesland)

Verordnung v. 16.07.1998

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, §§ 1 und 96 Abs. 3 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101) i.V.m. den §§ 6 Abs. 7, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.7.1998 für das Gebiet der Stadt Aurich (Ostfriesland) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Jeder Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte (Erbbauberechtigte etc.) ist verpflichtet, die ihm durch die Stadt Aurich zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung - bei Neubauten bei Bezugsfertigkeit - an seinem Gebäude anzubringen. Das gleiche gilt für den Fall einer notwendig werdenden Umnummerierung.

§ 2

- (1) Die angebrachten Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 7 cm aufweisen.
- (2) Schilder und Zahlen müssen wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen.
- (3) Die angebrachten Hausnummern sind in gut lesbarem Zustand zu erhalten, erforderlichenfalls sind sie zu erneuern.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m so am Gebäude anzubringen, daß sie von der Straße, der das Grundstück zugeordnet ist, gut lesbar ist.
- (2) Ist das Gebäude mehr als 10 m vom öffentlich zugänglichen Verkehrsraum entfernt oder ist die Sicht auf die Anbringungsstelle der Hausnummer durch eine Einfriedung, Bepflanzung oder dergleichen verwehrt, so ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückseingang anzubringen.
- (3) In besonderen Fällen können Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 4

Wird für das Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, so muß während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen auch die alte Hausnummer angebracht bleiben. Die alte Nummer ist so zu durchkreuzen, daß sie lesbar bleibt.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. von § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in §§ 1 bis 4 dieser Verordnung aufgeführten Geboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Aurich, den 22.07.1998

Der Bürgermeister
In Vertretung

Becker